
Annahme von Rechtsmissbrauch beim Buchauszug

Die Annahme für eine rechtsmissbräuchliche Geltendmachung des Buchauszugsanspruches nach § 87c Abs. 2 HGB liegt nahe, wenn dieser nur geltend gemacht wird, um ihn als Droh- und Druckmittel in den Verhandlungen über einen Ausgleichsanspruch einzusetzen. Dies gilt vor allem dann, wenn eine kontinuierlich erstellte und übermittelte, jedenfalls für den Handelsvertreter und den Unternehmer aus sich heraus verständliche Abrechnung über einen längeren Zeitraum unwidersprochen geblieben ist, sich der geltend gemachte Buchauszugsanspruch auf den gesamten noch nicht verjährten Provisionszeitraum beziehen soll und dieser im zumindest nahen zeitlichen Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um Ausgleichsansprüche nach § 89b HGB steht und nicht konkret dargelegt wird, dass und warum der Handelsvertreter der ergänzenden Informationen ernstlich bedarf. Der Handelsvertreter muss daher in derartigen Zweifelsfällen sein Rechtsschutzinteresse darlegen.

KG Berlin, Urteil vom 15.05.2006 Az. 23 U 96/05

Streitig waren in diesem Verfahren im Wesentlichen die Fragen, ob die geltend gemachten Ansprüche auf Erteilung einer Abrechnung und eines Buchauszuges durch Erfüllung erloschen sind und ob der Kläger in ausreichendem Umfang die Voraussetzungen für einen Ausgleichsanspruch gemäß § 89b Abs. 1 HGB dargelegt hat.

Der Anspruch des klagenden Handelsvertreters auf Erteilung einer Abrechnung gemäß § 87c Abs. 1 HGB sah der Senat durch Erfüllung gemäß § 362 BGB als erloschen an. Die Abrechnung sei eine Aufstellung darüber, auf welche Provisionen der Handelsvertreter Anspruch habe. Sie soll ihm ermöglichen, unter Vergleich mit seinen eigenen Unterlagen zuverlässig nachzuprüfen, ob alle ihm zustehenden Provisionen und sonstigen Vergütungen lückenlos erfasst sind (BGH NJW 1989, S. 738 = HVR Nr. 664). Um der Abrechnungspflicht zu genügen, müsse der Unternehmer im allgemeinen alle während des Abrechnungszeitraums entstandenen provisionspflichtigen Geschäftsvorfälle auflisten, die Einzelpositionen addieren und etwaige Provisionsvorschüsse abziehen. Diese Anforderungen erfüllten die vorgelegten Abrechnungen in nachvollziehbarer Form. Dass in den Abrechnungen die Verkäufe nicht einzeln, sondern nach Zeitabschnitten erfasst seien, sei angesichts der Besonderheiten des Tankstellengeschäfts nicht zu beanstanden.

Der klagende Handelsvertreter habe zudem nicht vorgetragen, inwieweit sich aus seinen Unterlagen ein Provisionsanspruch ergebe, der über den von dem beklagten Unternehmen ermittelten und bereits ausgezahlten Provisionen liege, und inwiefern die erteilten Abrechnungen daher fehlerhaft sein sollten. Soweit der Handelsvertreter detaillierte Angaben zu den Kredit- und ec-Kartenverkäufen verlange, die offensichtlich der Ermittlung des Stammkundenumsatzteils dienen sollten, sei dies ohnehin vom Abrechnungsanspruch nicht gedeckt, da dieser lediglich der Feststellung der Höhe der verdienten Provisionen und nicht auch der des Ausgleichsanspruchs dienen soll (so auch Senatsurteil vom 11. August 2005 - 23 U 61/03).

Auch den Anspruch auf Erteilung eines Buchauszuges gemäß § 87c Abs. 2 HGB sah der Senat als erfüllt an. Der Handelsvertreter könne einen Buchauszug beanspruchen, damit er Klarheit über seine Provisionsansprüche gewinnen und die vom Unternehmer erteilte oder zu erteilende Provisionsabrechnung nachprüfen kann (BGH WM 82, 152, 153 = HVR Nr. 553; WM 89, 1073, 1074 = HVR Nr. 664). Dabei könne er grundsätzlich auch die von ihm geforderten Angaben über die getätigten Geschäfte verlangen.

In den Buchauszug seien alle sich aus schriftlichen Unterlagen des Unternehmens ergebenden und für die Provision bedeutsamen Angaben aufzunehmen. Es seien daher über die zur Identifizierung des Geschäfts notwendigen Merkmale hinaus auch Angaben zu dem für die Provision wesentlichen Inhalt des vermittelten Geschäfts aufzunehmen (BGH WM 01, 1258, 1260 = HVR Nr. 928). Die Kontrollrechte des § 87c HGB dienen dazu, dem Handelsvertreter für die Geltendmachung eigener Ansprüche Kenntnisse zu verschaffen, die aus eigenem Wissen nur der Unternehmer haben könne (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf des HGB, in: Schubert/Schmiedel/Krampe, Quellen zum Handelsgesetzbuch von 1897, Bd. II, 1. Hlbd. 1987, S. 60).

Durch das Überlassen der Kassenrollen bzw. der in Form einer ZIP-Diskette erfassten Daten sei dem klagenden Handelsvertreter diese Kontrolle möglich gewesen. Es sei kein Grund ersichtlich, aus dem heraus die dem Kläger bereits vorliegenden Angaben durch die Beklagte nochmals gemacht werden sollten, obwohl beide Parteien über dieselben Daten verfügten. Dies gelte um so mehr als kein Anspruch auf eine bestimmte Darstellungsweise eines Buchauszuges bestehe (Baumbach/Hopt, HGB, 32. Auflage 2006, Rdnr. 15 zu § 87c). Der Kläger habe auch nicht vorgetragen, inwieweit sich durch den begehrten Buchauszug Geschäftsabschlüsse ergeben sollten, die er vermittelt habe, welche in seinen Belegen jedoch nicht aufgezeichnet seien. Angesichts der Besonderheit des Tankstellengeschäfts, in denen die Tankstellenpächter zwar als Handelsvertreter bestellt seien, die Geschäftsabschlüsse für das Unternehmen von ihm jedoch auch selbst vorgenommen werden, sei nicht erkennbar, wie es zu Geschäftsabschlüssen kommen sollte, in die er nicht einbezogen sei. Der Handelsvertreter habe auch nicht vorgetragen, dass aus Gründen des Systems Daten bei ihm nicht erfasst würden.

Im Übrigen sei die Geltendmachung dieses Anspruchs hier auch rechtsmissbräuchlich. Zwar greife der Missbrauchseinwand bei diesem Anspruch nur ganz ausnahmsweise (Hopt, Handelsvertreterrecht, 3. Auflage 2003, Rdnr. 13 zu § 87c HGB). Jedoch liege dessen Annahme nahe, wenn der Anspruch auf Buchauszug nach § 87c Abs. 2 HGB nur geltend gemacht werde, um ihn als Droh- und Druckmittel in den Verhandlungen über eine Abfindung einzusetzen. Der Handelsvertreter müsse daher in Zweifelsfällen sein Rechtsschutzinteresse darlegen. Dies gelte vor allem dann, wenn eine kontinuierlich erstellte und übermittelte, jedenfalls für den Handelsvertreter und den Unternehmer aus sich heraus verständliche Abrechnung über einen längeren Zeitraum unwidersprochen geblieben sei, sich der geltend gemachte Buchauszugsanspruch auf den gesamten noch nicht verjährten Provisionszeitraum (§ 88 HGB) beziehen solle, sachlich für sämtliche provisionsrelevanten Geschäfte erstrebt werde, im zumindest nahen zeitlichen Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um Ausgleichsansprüche nach § 89b HGB stehe und nicht konkret dargelegt werde, dass und warum der Handelsvertreter der ergänzenden Informationen ernstlich bedürfe.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.